



Satzung des TSV Güglingen 1904 e.V. (Fassung vom 13.07.2024)

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Güglingen 1904 e.V.“ und hat seinen Sitz in Güglingen
- 2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§ 2

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Bei gesetzlichen oder durch Erlass erfolgende Änderungen gelten diese neuen Bestimmungen automatisch als Inhalt dieser Satzung. Diese neuen Bestimmungen sind in Kopie der Satzung anzufügen. Die Aufwendungen für Ausbildung, Fortbildung und eventuell Anstellung von Übungsleitern, die zur sachgemäßen Leitung der angebotenen Übungsarten befähigt sind, trägt der Verein. Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter beschließt der Ausschuss mit dem Vorstand. Auf Sitzungsgelder und / oder Aufwandsentschädigungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Vorgang ist als Aufwandsverzichtsspende zu buchen. Sitzungsgelder werden nicht bezahlt, eine Aufwandsentschädigung kann im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt werden. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung anzustellen. Zur Geschäftsführung kann auch ein Mitglied des Vorstands bestellt werden.
- 4) Der Verein ist bestrebt, durch das Angebot von regelmäßigen Übungsstunden in den verschiedensten Sportarten für verschiedene Altersgruppen sowie durch die Durchführung von Sportveranstaltungen und Vergleichswettkämpfen und –spielen seinem Zweck gerecht zu werden. Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist im Besonderen die Aufgabe der einzelnen Abteilungen ebenso wie die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs.
- 5) Der Verein hat die zur Durchführung des regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielbetriebs notwendigen Geräte anzuschaffen, deren Pflege und Erhaltung den einzelnen Abteilungen obliegt. Diese Geräte können von sämtlichen Abteilungen in gegenseitiger Absprache benützt werden.
- 6) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 4

Verhältnis zu Verbänden

- 1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Zusammensetzung

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern,
- b) Jugend- bzw. Schülermitgliedern.

§ 6

Mitglieder

- 1) Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat das aktive (16 Jahre) und passive (18 Jahre) Wahlrecht.

§ 7

Jugend- bzw. Schülermitgliedschaft

Jugendmitglieder sind Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr.

Sie können einen Jugendsprecher wählen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Schülermitglieder sind Personen bis einschließlich 13 Lebensjahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Ehrevorsitzender und Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat. Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Schülern und Jugendlichen muss diese der gesetzliche Vertreter mit unterschreiben. Mit dieser Erklärung verpflichtet sich der Bewerber, dass er seinen ersten Jahresbeitrag umgehend überweist oder dem Verein eine Abbuchungsermächtigung erteilt.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches muss schriftlich mitgeteilt werden. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen, den Beitrag jährlich zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern.
- 4) Eine Aufnahmegebühr kann durch Beschluss der Hauptversammlung erhoben werden.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich und zum Jahresende erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist noch zu bezahlen. Austrittserklärungen von Jugendlichen müssen von Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Das gleiche gilt für Schülermitglieder.
- 2) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung

- c) bei unehrenhaftem Verhalten, das das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.

In allen Fällen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Von dem Zeitpunkt ab, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis erhält, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände und Urkunden irgendwelcher Art sowie Kassen des Vereins an den 1. Vorsitzenden abzugeben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach dem Zugehen der Ausschlussklärung gegen seinen Ausschluss Beschwerde beim 1. Vorsitzenden zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Ausschuss nach Anhörung des Betroffenen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein

- d) durch Tod.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigungen gewähren, wenn ein Mitglied zur Zahlung nicht in der Lage ist.
- 2) Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Beitrag quartalsmäßig erhoben.
- 3) Abteilungen des Vereins können, wenn es für ihren Spielbetrieb notwendig ist, mit Zustimmung ihrer Mitgliederversammlung Sonderbeiträge erheben. Der Vorstand kann diesem widersprechen und hebt bei einem Widerspruch den Beschluss der Abteilung nach Beratung im Gesamtausschuss auf.

C. Organe des Vereins

§ 12 Organe

Organe sind

- a) Hauptversammlung
- b) Gesamtausschuss
- c) Vorstand
- d) Wirtschaftsausschuss
- e) Abteilungsversammlung
- f) Abteilungsausschuss

D. Haftungsbeschränkung

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- und Amtsträger des Vereins haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Hauptamtlichen Vorsitzende/n
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Technischen Leiter
 - f) dem Leiter des Wirtschaftsausschusses

2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, er verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann Verweise erteilen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen die Erteilung des Verweises kann innerhalb eines Monats beim 1. Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Endgültig entscheidet der Ausschuss über den Einspruch nach Anhörung des Betroffenen.

3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmen-Mehrheit gefasst. Darüber ist ein Protokoll zu führen.

4) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Weiter vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind die weiteren gewählten Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit. Letzter Satz gilt jedoch im Innenverhältnis nur, wenn weder der 1. noch der 2. Vorsitzende in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen. Den Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten durch die Vorsitzenden dürfen diese im Innenverhältnis erst nach vorheriger Anhörung und mit Zustimmung des Ausschusses vornehmen.

5) Die Vorstandsmitglieder sind von der Hauptversammlung zu wählen, und zwar so, dass im jährlichen Wechsel der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren bestimmt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgend einem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann für die restliche Amtszeit bestimmen. Dem Ausschuss ist über die erfolgte Zuwahl Mitteilung zu machen.

Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

6) Die Aufgaben des Vorstandes sind im Einzelnen:

- a) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen und leitet diese. Er hat die letzte Entscheidung über alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Er vertritt den Verein nach außen.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderungen der in Ziffer 2 umrissenen Aufgaben.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und für die laufenden Zahlungen verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass für jede Einnahme und Ausgabe ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden ist. Er stellt den Haushaltsplan auf, der dem Ausschuss nach Möglichkeit zuvor zur Kenntnis gegeben und in der Hauptversammlung endgültig beschlossen wird. Er nimmt die Berichte der Abteilungskassiere entgegen. Er ist verpflichtet, der Hauptversammlung Kassenbericht zu geben. Sämtliche Kassen- und Buchführungsgeschäfte erfolgen durch einen Steuerberater. Die Mitglieder sind berechtigt, in die Steuerberatungsunterlagen beim Kassier Einsicht zu nehmen.
- d) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind.
- e) Dem Technischen Leiter obliegt die Terminplanung, die Aktivierung der gesamten sportlichen Tätigkeiten des Vereins sowie die sportliche Überwachung der Abteilungsleiter.

- g) Der Leiter des Wirtschaftsausschusses ist verantwortlich für den Wirtschaftsbetrieb des Vereins.

§ 14 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss wird gebildet aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den jeweiligen Abteilungsleitern
 - c) den jeweiligen Jugendleitern der Abteilungen
 - d) dem Jugendsprecher
 - e) Internetbeauftragter
 - f) Frauenvertretung
- 2) Der Internet-Beauftragte und die Frauenvertreterin werden von der Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen und von der Hauptversammlung bestätigt.
- 3) Je nach Tagesordnung können weitere Mitglieder beratend zugezogen werden.
- 4) Der Ausschuss ist insbesondere für die Koordination in der Vereinsarbeit zuständig. Er berät und unterstützt den Vorstand. Er beschließt außerdem in den ihm nach der Satzung und vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten. Terminfragen und Veranstaltungen werden von ihm besprochen. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann bis zur nächsten Wahlversammlung ein Ersatzmann von Vorstand benannt werden.
- 5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Darüber ist Protokoll zu führen.

§ 15 Wirtschaftsausschuss

- 1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Leiter des Wirtschaftsausschusses und seinen Mitarbeitern, die er nach Bedarf frei wählen kann. Der Leiter wird von der Hauptversammlung gewählt.
- 2) Die Ausschussmitglieder unterstützen den Leiter des Wirtschaftsausschusses bei seinen Aufgaben.
- 3) Die Wirtschaftskasse untersteht der Hauptkasse und wird vor der Hauptkasse geprüft. Die Kassen- und Buchführungsgeschäfte erfolgen durch einen Steuerberater

§ 16 Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung tritt jedes Jahr im 1. oder 2. Quartal zusammen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2. Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Veröffentlichung muss im Mitteilungsblatt der Sitzgemeinde erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- d) Beschlussfassung über Anträge.

Die Hauptversammlung beschließt weiterhin:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Satzungsänderungen
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen geschehen öffentlich. Auf besonderen Antrag kann geheim abgestimmt werden.

Über Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sie 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung entscheidet die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

- 2) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für nötig hält
 - b) der Beschluss über eine wichtige Vereinsangelegenheit nach dem Dafürhalten des Vorstandes vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gefasst sein sollte
 - c) die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll
 - d) mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen

Für die Einberufung gilt Punkt 1 entsprechend.

§ 17

Abteilungsversammlung

- 1) Abteilungsversammlungen sollen vor dem Beginn der Jahressaison bzw. vor der Hauptversammlung durchgeführt werden. Die Versammlungen wählen ihren Abteilungsleiter, den Jugendleiter, und deren Stellvertreter. Die Leiter berufen ihre notwendigen Mitarbeiter selbst. Sie bilden zusammen den Abteilungsausschuss. Die gewählten Personen müssen unverzüglich dem Vorstand genannt werden. Bei Beschlüssen der Abteilungsversammlung steht dem Vorstand ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 2) Führt die Abteilung mit Zustimmung des Vorstandes eine eigene Kasse, unterliegt diese der Prüfung durch den Vereinskassier. Die Kassen- und Buchungsgeschäfte erfolgen durch einen Steuerberater.
In der Abteilungsversammlung ist Kassenbericht zu geben. Ebenso gibt der Abteilungsleiter dem Hauptkassier vor der Hauptversammlung Bericht.
Die Mitglieder der Vorstandschaft können Abteilungsversammlungen besuchen.

§ 18

Abteilungsausschuss

Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse binden nur die betreffende Abteilung

§ 19

Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

D. Auflösung des Vereins

§ 20

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- 2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Güglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

E. Schlussbestimmungen

§ 21

Abstimmungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der sonstigen Gremien werden grundsätzlich mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, ebenso ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen.

Für Wahlen genügt relative Mehrheit, gewählt ist also jeweils, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

74363 Güglingen, den 13.07.2024

gez. Maria Rappold Hauptamtliche 1. Vorsitzende

gez. Verena Klein, Kassiererin

gez. Giuseppe Dalfino, Technischer Leiter

gez. Julia Schmid, Leiterin des Wirtschaftsausschusses

gez. Heike Schmid, Schriftführerin

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 13.07.2024 von der Mitgliederversammlung des TSV Güglingen einstimmig angenommen.

Der Eintrag im Registergericht des Amtsgerichts Stuttgart ist am unter der Geschäftsnummer VR 320027 erfolgt.

Güglingen, 13.07.2024

Maria Rappold, Hauptamtliche 1. Vorsitzende